

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.097.765

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17764/J-NR/2024 betreffend Postenkorruption durch interimistische Besetzungen auch hier?, die die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen am 2. Februar 2024 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wie viele Posten in Ihrem Ressort sind aktuell mit Personen besetzt, die diesen Stellen zugeteilt wurden? (Bitte um genaue Auflistung)*
- *Wie viele Posten in Ihrem Ressort sind aktuell mit Personen besetzt, die interimistisch mit der Position betraut wurden? (Bitte um genaue Auflistung)*
- *Wie viele der in 1) und 2) erwähnten Posten betreffen jeweils Sektionsleitungen, Direktionen, Gruppenleitungen, Abteilungsleitungen, Referatsleitungen? Bitte um Aufschlüsselung nach Kategorie.*

Zum Stichtag der Anfragestellung sind in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung folgende interimistische Betrauungen aufrecht:

Sektionsleitungen	0
Gruppenleitungen	0
Abteilungsleitungen	6
Referatsleitungen	7

Zu diesem Stichtag befinden sich im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine Betrauungen dienstzugeteilter Personen, die mit einer interimistischen Betrauung einhergehen.

Zu den Fragen 4 bis 6 sowie 9:

- *Wie viele der aktuell zugeteilten Stellen sind bereits ausgeschrieben?*
- *Wie viele der aktuell interimistisch betrauten sind bereits ausgeschrieben?*
- *Welche der in 4) und 5) erwähnten Posten sind bereits länger als ein Monat vakant und noch nicht ausgeschrieben?*
- *Für die weiterhin zugeteilten/ interimsmäßig betrauten Posten: Wie lautet der Plan für deren Besetzung? Wann werden diese planmäßig ausgeschrieben?*

Von den zum Stichtag der Anfragestellung interimistisch betrauten Abteilungsleitungsfunktionen wurde eine mit 1. März 2024 besetzt, drei sind derzeit ausgeschrieben. Die Ausschreibungsfrist ist in allen Fällen abgelaufen und die Besetzungen befinden sich derzeit im Begutachtungsverfahren.

Aufgrund einer mit 1. März 2024 in Kraft getretenen Organisationsänderung durch eine neue Geschäftseinteilung werden die verbleibenden beiden Abteilungsleitungsfunktionen zusammengelegt. Der neue Arbeitsplatz wird einer neuerlichen Bewertung durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport unterzogen und anschließend öffentlich ausgeschrieben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehend zu den Fragen 1 bis 3 genannten Referate nicht nach den §§ 5 ff Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG) ausschreibungspflichtig sind und daher auch die Fristen des § 5 Abs. 3 leg.cit. nicht gelten. Drei Referatsleitungen sind per 1. März 2024 nicht mehr interimistisch besetzt, eine Referatsleitung wurde einer Interessentensuche zugeführt, das Besetzungsverfahren ist bereits im Laufen. Für die übrigen drei Referatsleitungsfunktionen sind Bekanntmachungen in Vorbereitung.

Zu den Fragen 7 und 8 sowie 20:

- *Wie kam es jeweils zu diesem rechtswidrigen Zustand?*
- *Wer hat diesen rechtswidrigen Zustand jeweils zu verantworten?*
- *Falls es in Ihrem Ministerium durch eine verspätete Ausschreibung zur Verletzung des Ausschreibungsgesetzes kam: Welche Maßnahmen wollen Sie setzen, damit Stellen innerhalb Ihres Ministeriums in Zukunft rechtskonform innerhalb der gesetzlichen Frist besetzt werden?*

Die im Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG) vorgesehenen Fristen zur Nachbesetzung sind Ordnungsvorschriften, welche eine rasche dauernde Nachbesetzung gewährleisten sollen.

Sachliche Gründe wie beispielsweise offene Bewertungsverfahren oder bevorstehende Organisationsänderungen rechtfertigen eine jeweilige Erstreckung. Dies insbesondere, wenn unklar ist, ob es die Funktion auf Dauer noch geben oder sich das entsprechende Aufgabenfeld wesentlich ändern wird.

Zu den Fragen 10 bis 12:

- *Wie viele Zuteilungen gab es in Ihrem Ressort in den letzten 5 Jahren?*
- *Wie viele interimistische Postenbetrauungen gab es in Ihrem Ressort in den letzten 5 Jahren?*
- *Wie viele der in 10) und 11) erwähnten Posten betrafen jeweils Sektionsleitungen, Direktionen, Gruppenleitungen, Abteilungsleitungen, Referatsleitungen? Bitte um Aufschlüsselung nach Kategorie.*

Eine Beantwortung dieser Fragen für den Zeitraum von fünf Jahren kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen. Zum Stichtag der letzten organisatorischen Änderung mit der Geschäftseinteilung vom 1. März 2023 gab es im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung folgende interimistische Betrauungen:

Sektionsleitungen	0
Gruppenleitungen	2
Abteilungsleitungen	12
Referatsleitungen	8

Vorübergehende (Dienst-)Zuteilungen, die mit einer interimistischen Betrauung einhergingen, waren keine zu verzeichnen. Verglichen mit den zu den Fragen 1 bis 3 genannten Daten zeigt dies deutlich, dass interimistische Betrauungen rasch reduziert wurden.

Zu den Fragen 13 bis 15 sowie 17:

- *Wie viele der in Folge ausgeschriebenen Stellen wurden mit jenen Personen besetzt, die diese Stelle bereits interimistisch betrauten?*
- *Wie viele der interimistisch betrauten Stellen wurden mit jenen Personen besetzt, die dieser Stelle vorher bereits zugeteilt oder zugewiesen waren?*
- *Wie viele der in Folge ausgeschriebenen (oder mittels Interessent:innensuche kommunizierten) Stellen/ Vakanzen wurden mit jener Person besetzt, die dieser Stelle oder diesem Referat/ dieser Abteilung bereits zugeteilt oder zur Dienstverrichtung zugewiesen wurde/ war?*
- *Wie viele der in Folge ausgeschriebenen Stellen wurden mit Personen besetzt, die zuvor bereits in Ihrem Ressort beschäftigt waren?*
 - a. *Welche wurden jeweils mit diesen Personen besetzt?*
 - b. *Wie viele der in Folge ausgeschriebenen Stellen wurden mit externen Personen besetzt?*

Von den zu den Fragen 10 bis 12 genannten, interimistisch betrauten Positionen wurden 14 mit jenen Personen besetzt, die diese Position schon interimistisch innehatten, vier der

Positionen wurden mit anderen Bewerberinnen bzw. Bewerbern besetzt und vier Positionen sind noch provisorisch besetzt. Keine der Positionen wurde mit dienstzugehörigen Personen besetzt.

Zu Frage 16:

- *In welchen Positionen sind jene Personen nun tätig, die eine der interimistischen Posten innehatten, diese aber in Folge der Ausschreibung nicht final besetzten?*

Diese Personen sind wieder auf ihren Stammarbeitsplätzen tätig beziehungsweise wurden mit einem anderen Arbeitsplatz innerhalb des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung betraut.

Zu den Fragen 18 und 19:

- *Wie lange dauerte die längste Zuteilung in Ihrem Ressort in den letzten 5 Jahren?*
- *Wie lange dauerte die längste interimistische Betrauung in Ihrem Ressort in den letzten 5 Jahren?*

Die längste interimistische Betrauung einer öffentlich auszuschreibenden Führungsfunktion im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist seit 1. Juli 2021 aufrecht, wobei angemerkt wird, dass aufgrund struktureller Änderungen eine neuerliche Ausschreibung erfolgte und sich diese Funktion derzeit im Begutachtungsverfahren befindet.

Zu den Fragen 21 bis 24:

- *Durch welche Maßnahmen stellen Sie sicher, dass bei Zuteilungen und interimistischen Betrauungen die für die Stelle kompetenteste Person zum Zug kommt?*
- *Welche Verfahren sind dafür vorgesehen?*
- *Welche Personen werden in diese Verfahren inwiefern eingebunden? Bitte um Beschreibung des regulären Prozederes.*
- *Durch welche Maßnahmen stellen Sie sicher, dass nicht über die hohe Anzahl an interimistischen Betrauungen Postenkorruption stattfindet?*

Die Auswahl der bestqualifizierten Kandidatin oder des bestqualifizierten Kandidaten erfolgt nach Durchführung einer Ausschreibung oder Interessentensuche stets aufgrund einer objektiven und nachvollziehbaren Bewertung der besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet werden.

Für die nach dem Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG) auszuschreibenden Leitungsfunktionen ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 leg.cit. eine Begutachtungskommission im Einzelfall einzurichten. Diese hat die einlangenden Bewerbungsgesuche zu prüfen und sich - soweit erforderlich - auch in Form eines Bewerbungsgespräches einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten,

die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber zu verschaffen. Für die operative Umsetzung von Hearings durch die Begutachtungskommission wurde im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ein standardisierter Prozess implementiert, welcher auch die Beiziehung von externen Gutachtern vorsieht. Die Entscheidung über das konkrete Vorgehen obliegt der unabhängigen und weisungsfreien Begutachtungskommission.

Die Bestimmungen des AusG sowie des Bundesgleichbehandlungsgesetzes (B-GlBG) finden hierbei Anwendung.

Wien, 2. April 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

